

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der WILU – Haustechnik GmbH

(LG Feldkirch, FN 67568s)

1. Geltung

1.1. Soweit keine ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte der WILU – Haustechnik GmbH (im folgenden kurz „AN“ oder „WILU“ genannt) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere allfällige Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (AG) werden ausdrücklich abbedungen, auch wenn sie in Auftragsbestätigungen, Schriftverkehr etc. aufscheinen. Diese gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich von der AN widersprochen wurde.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen, Verlängerungen und/oder künftigen Verträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3. Abweichungen, Änderungen, Ergänzungen oder der (teilweise) Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AN bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform und müssen von beiden Teilen unterfertigt werden. Selbiges gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

1.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden dem AG zur Kenntnis gebracht. Er anerkennt, diese gelesen, verstanden und sich mit ihnen einverstanden erklärt zu haben. Darüber hinaus sind sie jederzeit auf der Homepage von WILU (www.wilu.at) abrufbar, speicherbar und ausdrückbar.

2. Angebot / Vertragsschluss

2.1. Sämtliche Angebote, Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen der AN werden nach den zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten bzw. bekanntgegebenen Informationen und Gesichtspunkten gemacht. Sie sind unverbindlich und freibleibend, insbesondere im Hinblick auf Lieferzeiten bzw. -termine und Preise. Angebote, Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen der AN werden sohin ohne Gewähr erstellt.

2.2. Angebote, Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen der AN sind entgeltlich. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen darin umfassten Leistungen, werden die damit verbundenen Kosten dem Entgelt gutgeschrieben.

2.3. Der Vertragsabschluss kommt durch Angebotsstellung durch die AN und die Annahme durch den AG, durch Bestellung des AG (Angebot) und die schriftliche Annahme durch die AN (firmenmäßig unterzeichnete Auftragsbestätigung) oder durch die Auslieferung der Ware bzw. mit Beginn der (Dienst-

)Leistung durch die AN zustande. Weicht die Annahme durch die AN von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot der AN.

2.4. Die AN ist an ihr Angebot für die Dauer von 30 Tagen ab Eingang beim AG gebunden.

2.5. Der Umfang des konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.6. Die AN ist dem Wesen des Werkvertrages entsprechend berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte als Subauftragnehmer erbringen zu lassen. Die Auswahl von Subunternehmen erfolgt ausschließlich durch die AN.

2.7. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die AN.

2.8. Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart bzw. etwas Anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, steht dem AG kein Auflösungs-, Kündigungs- und/oder Rücktrittsrecht zu.

2.9. Die AN hat das Recht, den Vertrag jederzeit aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung von Fristen und/oder Terminen aufzulösen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn der AG wesentliche Vertragspflichten verletzt, der AG in Zahlungsverzug gerät oder wenn der AG auf Begehren der AN weder Vorauszahlung noch eine taugliche Sicherheit leistet.

2.10. Zu Vertragsverhandlungen haben ebenso wie zu den weiteren Terminen (auch bei der Durchführung des Vertrages) jeweils vertretungsbefugte und unwiderruflich bevollmächtigte Vertreter des AGs zu erscheinen. Der AG erklärt ausdrücklich, dass diese von ihm eingesetzten Personen ohne Einschränkung zur Abgabe der für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages erforderlichen Erklärungen legitimiert und bevollmächtigt sind.

2.11. Der AG erklärt sein ausdrückliches Einverständnis dazu, dass seine Daten zum Zwecke des Gläubigerschutzes verwendet bzw. verarbeitet werden und insbesondere an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände übermittelt werden dürfen.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

3.1 Es gelten die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung der AN genannten Preise.

3.2 Die in Katalogen, Prospekten, Preislisten etc. angegebenen Preise sind – soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Anderes angegeben ist – stets

unverbindlich und freibleibend. Ebenso sind die Preise für Nachbestellungen, Zusatzaufträge, Vertragsverlängerungen etc. unverbindlich.

3.3 Die AN behält sich bei offenkundigen und nachvollziehbaren Rechenfehlern die Vertragsanpassung vor.

3.4 Die AN ist berechtigt, vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 3% hinsichtlich der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der paritätischen Kommission oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern sich die AN nicht im Verzug befindet.

3.5 Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich die AN eine entsprechende Preisänderung bzw.-erhöhung ausdrücklich vor.

3.6 Die Preise verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich anderes angeführt ist – netto ab Lager ohne jegliche Abzüge. Das heißt, der AG hat zusätzlich die allfällige gesetzliche Umsatzsteuer, sonstigen Steuern, Abgaben, Gebühren etc. sowie die Kosten für Bearbeitung und Transport, Beladung, Sicherung, Versand, Spesen (insbesondere Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten) etc. nach Rechnungslegung durch die AN zu tragen. Der AG hält diesbezüglich die AN vollkommen schad-, klag- und exekutionslos.

3.7 Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mit gemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstriches wird gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre angenommen. Das Ausmaß der Wärmedämmung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis maximal 1 m bleiben unberücksichtigt.

3.8 Der AN kümmert sich nur um die Entsorgung sowie das Recycling der (eigenen) Abfälle des eigenen Gewerks. Darüber hinausgehende Abfälle, wie insbesondere Bauschutt, allgemeine Abfälle, Altmaterial etc. sind vom AG nach den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen (zB. AWG, Bauschuttverordnung) laufend auf eigene Kosten zu entsorgen, recyceln, deponieren etc. Sämtliche der AN diesbezüglich auferlegten gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen werden auf den AG überbunden und hält dieser die AN diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

3.9 Es steht der AN frei, Voraus-, Teil- bzw. Anzahlungen auf das Entgelt und/oder Sicherheiten für die Bezahlung des Entgeltes ohne Angabe von Gründen zu verlangen.

3.10 Solange Voraus-, Teil- bzw. Anzahlungen nicht geleistet und/oder Sicherheiten nicht gegeben sind, ist die AN von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen befreit. Darüber hinaus ist sie berechtigt, nach Setzung bzw. Gewährung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Punkt 8.22. gilt sinngemäß.

3.11 Sämtliche Rechnungen werden in einfacher Ausfertigung erstellt. Der AG ist verpflichtet, Änderungen der im Angebot/Vertrag genannten Zustellanschrift umgehend schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls die Zustellung unter der bekannten Anschrift wirksam ist.

3.12 Die AN ist berechtigt, dem AG Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der AG erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die AN ausdrücklich einverstanden.

3.13 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungen der AN binnen 14 Tagen nach Zugang spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Die Einhaltung des Zahlungstermins bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung. Mit Ablauf des Zahlungstermins tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

3.14 Für den Fall des Zahlungsverzugs werden gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern Verzugszinsen gem. § 456 UGB mit 9,2% über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank p.a., gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. vereinbart. Darüber hinaus sind der AN Mahnspesen (5% des aushaftenden Betrages, mindestens jedoch € 20,00) und die mit der anwaltlichen oder gerichtlichen Geltendmachung ihrer Forderung zusammenhängenden notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu ersetzen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch nur mit einer Teilzahlung, gehen allfällige Vergütungen, Nachlässe, Rabatte, Abschläge ausdrücklich vereinbarte Skontoabzüge etc. zur Gänze – auch hinsichtlich aller bereits geleisteter oder erst später zu erbringender Zahlungen sowie der noch ausstehenden Teilzahlungen – verloren.

3.15 Die AN ist im Fall des Zahlungsverzuges berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem AG fällig zu stellen. Im Falle einer Ratenvereinbarung tritt bei Verzug ausdrücklich Terminverlust ein.

3.16 Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Mahn-/Inkassokosten, sodann auf entstandene Zinsen und in der Folge auf die jeweils älteste Forde-

zung angerechnet. Dies gilt unabhängig von einer allfälligen Widmung der Zahlung durch den AG.

3.17 Die Waren, Leistungen bzw. das Gewerk gehen erst mit vollständiger Bezahlung in das Eigentum des AG über. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen in Punkt 9.

3.18 Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen – aus welchem Grund auch immer – zurückzubehalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, sofern die Gegenansprüche von der AN nicht ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

3.19 Der AG ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit der AN ohne deren ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung abzutreten.

3.20 Wird gegen eine Rechnung der AN binnen zwei Monaten ab Zugang kein begründeter, schriftlicher Einspruch erhoben, gilt diese jedenfalls als genehmigt.

3.21 Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses aus Gründen, die auf Seiten des AG liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die AN, behält die AN den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Entgelts abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für die gesamte Vertragsleistung zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 20% des Honorars für jene Leistungen, die die AN bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart. Weitere Ansprüche (zB. Pönale, Schadenersatz etc.) bleiben hievon unberührt und gebühren der AN darüber hinaus.

3.22 Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses aus anderen Gründen, gebührt der AN das Entgelt anteilig, entsprechend der bis dahin erbrachten Leistungen.

4. Vertragserfüllung

4.1. Die Lieferungen/(Dienst-)Leistungen durch die AN erfolgen entsprechend dem Angebot oder der Auftragsbestätigung der AN. Die AN ist zu Teillieferungen berechtigt.

4.2. Sämtliche Lieferungen erfolgen ab Werk bzw. Lager, sofern nicht eine andere Form der Zustellung vereinbart wird. Die Ware reist auf jeden Fall auf Rechnung und Gefahr des AG. Allfällige Zölle, Ein- bzw. Ausfuhrabgaben etc. trägt der AG. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im

Zeitpunkt der Erfüllung, spätestens mit dem Verlassen des Werkes bzw. des Lagers von der AN auf den AG über. Der AG hat den notwendigen Versicherungsschutz selbst und auf eigene Kosten zu bewerkstelligen.

4.3. Liefer- bzw. Leistungsfristen sind – sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde – freibleibend. Da die vereinbarten Termine auf den Verhältnissen zur Zeit der Bestellung und der Voraussetzung normaler Leistungsmöglichkeiten stehen, werden die angegebenen Fristen neu angesetzt, wenn Ereignisse irgendwelcher Art auftreten, die zu einer Liefer- bzw. Leistungsverzögerung führen. Die AN wird geänderte Liefer- bzw. Leistungsfristen dem AG ehestmöglich bekanntgeben.

4.4. Geringfügige Überschreitungen der Lieferfristen und/oder -termine sind zulässig, ohne dass dem AG Ansprüche – welcher Art auch immer – zustehen. Die Geltendmachung allfälliger Rechte bei einem Liefer- bzw. Leistungsverzug durch den AG ist erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist möglich.

4.5. Wetterbedingte Erschwernisse, amtlich anerkannte Schlechtwettertage, Pandemien (zB. Covid-19), behördliche Maßnahmen wie zB. eine Baueinstellung, Fälle höherer Gewalt (zB. Aussperrung/Streik, politische Unruhen, Naturkatastrophen, Feuer- und Explosionsfälle, terroristische Angriffe, Epidemien etc.), nicht vorhersehbare und von der AN nicht verschuldete Verzögerungen oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der AN liegen, etc. führen zu einer angemessenen Verlängerung der Erfüllungsfrist. Selbiges gilt, wenn der Beginn oder die Ausführung der Arbeiten aus Gründen, die nicht in die Sphäre der AN fallen, behindert wird. Der Sphäre des AG zuzuordnen sind zB. zufällige Ereignisse, die Baugrund- oder Erschließungsverhältnisse des Grundstückes, vom AG beigestellte Stoffe, Materialien, Unterlagen, Informationen, Gutachten, Pläne etc., vom AG angeordnete Leistungsänderungen, Eigenleistungen oder Leistungen direkt vom AG beauftragter Personen udgl.

4.6. Der AG hat vor Beginn der Leistungen der AN alle nötigen Angaben über Lage verdeckter Versorgungsleitungen (zB. Strom-, Gas- und Wasser) oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezüglich projektierte Änderungen un- aufgefördert zur Verfügung zu stellen.

4.7. Die für die Erfüllung erforderliche Energie und Wassermengen sind vom AG auf dessen Kosten beizustehen.

4.8. Die vereinbarten Erfüllungstermine und -fristen können von der AN nur dann eingehalten werden, wenn der AG rechtzeitig alle notwendigen Informationen, Angaben, Vorgaben, Umstände, Unterlagen, organisatorischen Rah-

menbedingungen für ein möglichst ungestörtes Arbeiten etc. vollständig zur Verfügung stellt. Dies gilt auch für Informationen, Angaben, Vorgaben, Umstände, Unterlagen, organisatorischen Rahmenbedingungen etc., die von der AN erst nach Annahme des Auftrages angefordert werden. Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Informationen, Angaben, Vorgaben, Unterlagen, organisatorischen Rahmenbedingungen etc. entstehen, sind von der AN nicht zu vertreten und begründen daher keinen Liefer- oder Leistungsverzug durch die AN. Daraus resultierende Mehrkosten sind vom AG zu tragen.

4.9. Der AG wird der AN auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch aus anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

4.10. Der AG hat dafür zu sorgen, dass seine Leute (zB. Mitarbeiter, gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretungen etc.) bereits vor Beginn der Tätigkeit der AN über diese informiert werden.

4.11. Gerät der Kunde mit seiner Mitwirkungspflicht in Verzug, so kann die AN unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Auftrag zurücktreten. Punkt 8.22. gilt sinngemäß. Mängel infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den AG hat die AN nicht zu vertreten (Ausschluss von Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen gegen die AN). Daraus resultierende Schäden, Mehrkosten etc. hat der AG zu tragen. Er hält diesbezüglich die AN vollkommen schad-, klag- und exekutionslos.

4.12. Sämtliche Ereignisse, die zu einer Leistungsstörung führen und nicht in die Sphäre der AN fallen, sind der Sphäre des AG zuzurechnen. In die Sphäre der AN fallen nur jene Umstände, die in unmittelbarem Zusammenhang mit deren Leistungserbringung stehen und von dieser beeinflussbar sind.

4.13. Aufgrund von Störungen in der Leistungserbringung, welche der Sphäre des AG zuzurechnen sind, hat eine Anpassung des Entgeltes zu erfolgen. Die AN ist in diesen Fällen berechtigt, Ansprüche, insbesondere eine Entschädigung für Stehzeiten, nicht geleistete Arbeiten, entgangenen Gewinn udgl. zu begehren.

4.14. Leistungsstörungen führen zu einer angemessenen Verlängerung der Leistungsfrist. Dabei zur zu berücksichtigen sind die konkrete Auftragslage und die Kapazitäten der AN.

4.15. Die Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung der AN ist ausgesetzt, solange der AG mit einer bereits fälligen Zahlung, auch aus anderen, gegenüber der AN bestehenden Verpflichtungen und Obliegenheiten, in Verzug ist.

4.16. Die AN haftet für Verzug beim Fertigstellungstermin nur im Falle grober Fahrlässigkeit und maximal bis zu 3% der ursprünglichen Nettoauftragssumme.

4.17. Für alle Forderungen aus dem Vertrag, insbesondere auch für den Ersatz notwendiger und nützlicher Aufwendungen sowie wegen vom AG verschuldeter Schäden, steht der AN ein Zurückbehaltungsrecht zu. Forderungen auf Ausfolgung einschließlich Weisungen, über den Vertragsgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, können von der AN bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes und sämtlicher sonstigen Ansprüche infolge des Zurückbehaltungsrechtes entgegengehalten werden. § 1440 ABGB wird – soweit diese Bestimmung überhaupt anwendbar ist – zugunsten der AN ausdrücklich abbedungen.

4.18. Der AG hat Lieferungen durch die AN umgehend auf Vollständigkeit und Schadhaftheit zu überprüfen. Die Rüge allfälliger Mängel hat innerhalb angemessener Frist iSd. § 377 UGB schriftlich zu erfolgen.

4.19. Erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen etc. Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden hat der AG auf seine Kosten zu veranlassen.

4.20. Im Falle nachträglicher Unmöglichkeit steht der AN das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Zusätzliche Leistungen und Leistungsänderungen

5.1 Zusätzliche Leistungen sind solche, die technisch notwendig sind oder vom AG gewünscht werden und nicht vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang erfasst sind. Leistungsänderungen sind vom AG gewünschte Änderungen innerhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges (insbesondere Mehrleistungen / Austausch von Leistungen / Minderleistungen). Solche Leistungen sind zulässig, sofern sie nicht in Widerspruch zu gesetzlichen oder technischen Vorschriften stehen, aufgrund des Baufortschrittes nicht möglich oder deren Ausführung für die AN nicht unzumutbar sind.

5.2 Zumutbare, sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen der Leistungsausführungen durch die AN gelten vorweg vom AG als genehmigt.

5.3 Leistungen und Mehrleistungen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage treten, werden von der AN erbracht, ohne dass es hierfür einer besonderen Mitteilung an den AG bedarf, und auf Basis des tatsächlich angefallenen Aufwandes (zusätzlich) verrechnet.

5.4 Mit der Ausführung von zusätzlichen Leistungen und Leistungsänderungen ist ausschließlich die AN zu beauftragen.

5.5 Die Ausführung zusätzlicher Leistungen erfolgt auf Grundlage von (Nachtrags- oder Zusatz-) Angeboten der AN. Solange der AG die Nachtrags- oder Zusatzangebote bzw. geänderten Preise bei Leistungsänderungen nicht schriftlich bestätigt, ist die AN nicht zur Ausführung verpflichtet. Kommt der AG seiner Entscheidungspflicht nicht rechtzeitig nach, haftet er der AN für alle Schäden und sonstigen Nachteile.

5.6 Sofern die Vertragsparteien keine Regelung über die Höhe des zusätzlichen Engeltanspruches der AN treffen, gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart. Die Angemessenheit ergibt sich aus zum Zeitpunkt der Leistungsänderung marktüblichen Preisen. Der angemessene Preis hat darüber hinaus jene kalkulatorischen Umstände zu berücksichtigen, die durch Erschwernisse im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen.

5.7 Sofern nach Vertragsabschluss zusätzliche Leistungen oder Leistungsänderungen durch gesetzliche, behördliche Vorschriften oder technische Gegebenheiten erforderlich werden, wird der AG von der AN unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Mehrkosten darüber verständigt und sind diese vom AG zur Zahlung zu übernehmen. Selbiges gilt für Arbeiten bei Gefahr im Verzug.

5.8 Zusätzliche Leistungen und Leistungsänderungen führen zu einer angemessenen Verlängerung der Leistungsfrist. Dabei zu berücksichtigen sind die konkrete Auftragslage und die Kapazitäten der AN. Ferner können dadurch Überstunden notwendig werden und sonstige Mehrkosten auflaufen, durch die sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen erhöht. Der AG nimmt dies ohne ausdrücklich anderslautende Vereinbarung zustimmend zur Kenntnis.

5.9 Vom AG angeordnete oder gewünschte Leistungsminderungen (Leistungsentfall) führen zu einem angemessenen Preisaufschlag

6. Eigenleistungen / Beigestellte Materialien

6.1. Der AG ist bis zur Übernahme der Arbeiten der AN gemäß Punkt 7. dieses Vertrages nur mit schriftlicher Zustimmung der AN berechtigt, Eigenleistungen zu erbringen oder sonstige Unternehmen mit der Ausführung von Arbeiten zu beauftragen.

6.2. Für derartige Arbeiten und/oder vom AG beigestellte Materialien, Geräte etc. übernimmt die AN keine wie immer geartete Gewährleistung oder sonstige Haftung. Die AN trifft diesbezüglich auch keine Prüf-, Warn- oder Koordinationspflicht.

6.3. Wird der Baufortschritt durch Eigenleistungen des AG oder Arbeiten Dritter verzögert, ist die AN nicht mehr an die vereinbarten Fertigstellungster-

mine gebunden und berechtigt, die bei ungehindertem Baufortschritt fällig gewordenen (Teil-)Leistungen abzurufen.

6.4. Der AG ist verpflichtet, für das ordnungsgemäße Zusammenwirken der auf der Baustelle tätigen Handwerker zu sorgen und deren Einsatz zu koordinieren.

7. Übernahme

7.1. Es wird eine förmliche Übernahme der beauftragten Leistungen vereinbart. Die förmliche Übernahme hat längstens innerhalb von 7 Tagen ab der Anzeige der Fertigstellung durch die AN zu erfolgen, widrigenfalls die Leistungen mit dem 8. Tag als abgenommen gelten. Sofern der AG das Bauvorhaben vor der förmlichen Übernahme in Betrieb nimmt bzw. nutzt, ist dies der förmlichen Übernahme gleichzuhalten. Die Übernahme ist maßgeblich für den Gefahrübergang und den Beginn der Haftung der AN aus Gewährleistung.

7.2. Anlässlich der förmlichen Übernahme sind sämtliche fehlenden Leistungen und Rest- bzw. Verbesserungsarbeiten sowie deren Behebungs- bzw. Ergänzungsfrist in ein Protokoll aufzunehmen. Mit Behebung bzw. Ergänzung der im Protokoll aufgenommenen Mängel bzw. fehlenden Leistungen gilt das Werk aus vom AG übernommen. Allfällige bei der förmlichen Übernahme vorliegende Mängel oder fehlende Leistungen, die im Protokoll nicht vermerkt sind, gelten sogleich als genehmigt. Der AG kann die Übernahme nur verweigern, wenn die Leistung Mängel aufweist, die den vereinbarten Gebrauch erheblich beeinträchtigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach der Erkennbarkeit schriftlich zu rügen und beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit der Übernahme.

8. Gewährleistung / Haftung

8.1. Die AN leistet Gewähr für die vereinbarungsgemäße Qualität der gelieferten Waren bzw. erbrachten (Dienst-)Leistungen sowie die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften. Eine darüberhinausgehende Gewährleistung ist ausgeschlossen. Die AN leistet keine Gewähr für Mängel, die auf vom AG beigestellte Informationen, Angaben, Vorgaben, Umstände, Unterlagen, organisatorischen Rahmenbedingungen etc. zurückzuführen sind.

8.2. Die AN leistet für die Eignung der von ihr gelieferten Ware bzw. erbrachten (Dienst-)Leistung für eine bestimmte Verwendung oder Verarbeitung oder für einen bestimmten Erfolg nur dann Gewähr, wenn dies ausdrücklich und schriftlich von der AN zugesagt wird.

8.3. Wird eine Ware bzw. (Dienst-)Leistung von der AN auf Grund von Informationen, Angaben, Vorgaben, Umstände, Unterlagen etc. des AG angefertigt bzw. erbracht, so erstreckt sich die Verantwortung der AN nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Eine Warn- und Hinweispflicht der AN wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8.4. In Fällen der Gewährleistung ist die AN nach ihrer Wahl zur Verbesserung (mindestens zwei Verbesserungsversuche sind einzuräumen), Ersatz oder Austausch in angemessener Frist berechtigt. Ist die Behebung des Mangels durch Verbesserung oder Austausch unmöglich oder für die AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, weigert sich die AN zu Unrecht, die Mängelbehebung vorzunehmen oder nimmt sie die Behebung nicht innerhalb der angemessenen Frist vor, ist der AG berechtigt, Preisminderungsansprüche geltend zu machen. Weitere, darüberhinausgehende Ansprüche des AG jeder Art sind ausgeschlossen.

8.5. Zur Ausführung von Gewährleistungsarbeiten hat der AG der AN den Zutritt zu ermöglichen, und zwar auch dann, wenn das Objekt nicht direkt betroffen ist. Bei Gewährleistungsarbeiten, die über Anordnung des AG außerhalb der Geschäftszeiten durchzuführen sind, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten der AN zu vergüten.

8.6. Keine Gewährleistung besteht für Eigenleistungen und Leistungen direkt vom AG beauftragter Dritter.

8.7. Verbesserungen bzw. Behebungen sowie Austausch eines vom AG behaupteten Mangels erfolgen unpräjudiziell und stellen kein Anerkenntnis der behaupteten Mängel dar.

8.8. Stellt sich heraus, dass Mängelbehauptungen des AG unberechtigt sind, ist der AG verpflichtet, der AN die entsprechenden Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit in angemessener Höhe zu ersetzen.

8.9. Dass Mängel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden gewesen sind, hat stets der AG zu beweisen. Anderslautende gesetzliche Bestimmungen werden ausdrücklich abbedungen.

8.10. Bei Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen mit ausländischen Vertragspartnern werden von der AN keine Zollkosten oder sonstige besondere Kosten übernommen, die mit dem Einsatzort bzw. Ausfuhrland der Gegenstände/Leistungen zusammenhängen.

8.11. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften in jedem Fall mit dem Fakturenwert der gelieferten Waren bzw. erbrachten (Dienst-)Leistungen begrenzt. Die Haftung ist ferner mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch die AN abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt.

8.12. Der AG hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der AN zurückzuführen ist.

8.13. Eine Haftung von WILU für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Bedienungs- und Herstellungsvorschriften, fehlerhafter Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den AG oder sonstige Dritte oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war, ist ausgeschlossen. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für die Unterlassung notwendiger Wartungen. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme, Benutzung etc. oder von behördlichen Zulassungsbedingungen ist Schadenersatz durch WILU jedenfalls ausgeschlossen.

8.14. Wenn und soweit der AG für Schäden, für die die AN einzustehen hat, Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der AG vorrangig zur Inanspruchnahme dieser Versicherungsleistung.

8.15. Die AN haftet für Schäden aus Nicht- bzw. Schlechterfüllung, wegen Verzugs oder sonstigen Gründen – sofern nicht zwingende rechtliche Regelungen andere vorsehen - nur bei Vorliegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens. Die Haftung für leicht fahrlässiges Verhalten ist ausgeschlossen.

8.16. Ein sonstiger Schadenersatz, insbesondere Ersatz mittelbarer Schäden, von Mangelfolgeschäden, Vermögensschäden Dritter und von entgangenem Gewinn wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Gründe entgegenstehen.

8.17. Die Produkthaftung durch WILU wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

8.18. Sämtliche Haftungsausschlüsse beziehen sich auch auf Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der AN aufgrund von Schädigungen, die diese dem AG zufügen.

8.19. Die Fristen zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen durch den AG betragen jeweils 6 Monate. Bei Gewährleistungsansprüchen beginnt diese Verjährungsfrist ab Übernahme der Leistung bzw. Teilleistung, bei Schadenersatzansprüchen ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Ein Jahr nach dem anspruchsbegründenden Ereignis sind Schadenersatzansprüche jedenfalls verjährt (absolute Verjährung). Versteckte Mängel sind längstens binnen 3 Monaten nach Erkennbarkeit geltend zu machen. Durch Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert (gehemmt oder unterbrochen).

8.20. Sofern die AN sich bei Erfüllung des Vertrages Dritter bedient und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und oder Schadenersatzansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der AN diese Ansprüche an den AG

ab. Der AG nimmt diese Abtretung nach individueller Erörterung ausdrücklich an. Der AG ist verpflichtet, sich in diesem Fall vorrangig an diesen Dritten zu halten.

8.21. Der AG haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind und die von ihm der AN zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen etc. richtig sind.

8.22. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den AG sowie im Falle einer berechtigten vorzeitigen Auflösung des Vertrages durch die AN (zB. Kündigung, Rücktritt etc.) ist die AN berechtigt, neben dem Entgelt entweder den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn oder einen verschuldensunabhängigen und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden, pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30% des Auftragswertes zuzüglich USt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens (sowie bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Geschäftspartner auch weiterhin Erfüllung) zusätzlich zu verlangen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen (jeder Art) der AN gegenüber dem AG, einschließlich Nebengebühren und Kosten, im Eigentum der AN.

9.2. Der AG ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Gewerke während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

9.3. Die Verpfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren/Gewerke bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der AN. Ein Weiterverkauf oder eine Weitergabe der Waren ist ohne schriftliche Zustimmung der AN unzulässig. Jedenfalls ist bei Weiterverkauf oder Weitergabe der Waren/Gewerke der Käufer bzw. Empfänger auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen. Im Falle der Zustimmung durch die AN gilt die Kaufpreisforderung als an WILU abgetreten.

9.4. Sofern von dritter Seite auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren/Gewerke gegriffen wird, hat der AG den Dritten sogleich auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen, die AN umgehend schriftlich zu verständigen und den Dritten namhaft zu machen.

9.5. Der AG hat den Kennzeichnungspflichten und sonstigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen und haftet diesbezüglich der AN gegenüber für sämtliche Risiken betreffend die anvertrauten Waren/Gewerke und dabei insbesondere für Verlust, Beschädigung und Diebstahl.

9.6. Macht die AN vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch, hat der AG der AN die mit der Abholung und dem Rücktransport der Waren/Gewerke entstandenen Kosten, Steuern, Abgaben, Gebühren etc. zu ersetzen. Der AG erklärt in diesem Zusammenhang ausdrücklich sein Einverständnis, dass die AN zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten darf.

9.7. Der AG ist verpflichtet, WILU vor (jedenfalls aber sogleich bei) der Eröffnung der Insolvenz über sein Vermögen oder der Pfändung von Vorbehaltsachen unverzüglich zu verständigen.

10. Rücktritt

10.1. Die AN ist berechtigt, mittels Briefsendung, E-Mail oder Faxmitteilung und unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten, sofern der AG wesentliche Bedingungen dieses Vertrages, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen einschließlich der damit verbundenen Sicherheiten nicht erfüllt oder der Beginn sowie die Ausführung aus Gründen, die in die Sphäre des AG fallen, unmöglich gemacht oder über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen behindert wird. Der Beginn sowie die Ausführung ist insbesondere dann behindert, wenn Stoffe, Planunterlagen etc. vom AG nicht (rechtzeitig) beigeschafft oder Eigenleistungen des AG bzw. durch direkt von ihm beauftragte Professionisten nicht termin- oder sach- und fachgerecht fertiggestellt werden. In diesem Fall sowie bei – nicht durch die AN verschuldetem – Rücktritt durch die AN hat der AG der AN eine pauschale Entschädigung für die geleisteten Vorarbeiten i.H.v. 5% des Nettowerklornes zu bezahlen. Die AN ist berechtigt, darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche vom AG zu begehren.

10.2. Dem AG ist das Widerrufsrecht nach dem FAGG bekannt, wonach er bei Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen innert 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten kann. Der AG wünscht ausdrücklich, dass mit den beauftragten Leistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird und ermächtigt die AN unwiderruflich, umgehend mit den Arbeiten zu beginnen. Dem AG ist bekannt, dass er dadurch das Rücktrittsrecht nach dem FAGG verliert und sämtliche Vertragsbestimmungen durch seine Vertragsannahme unmittelbar rechtswirksam werden.

11. Verwendung von Daten und Leistungen / Marketing / Vertraulichkeit

11.1. Die AN ist berechtigt, personenbezogene Daten des AG bzw. von dessen Leuten (Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten, sonstigen Vertragspartnern etc.), wie Vorname(n), Familienname, Geschlecht, akademischer Grad, Geburtsdatum und –ort, Firma, Unternehmensbezeichnung, Firmen- bzw. Handelsregisternummer, Adresse, Rechnungsanschrift, Legitimationsdokument, Staatsbürgerschaft, Beruf/Branche, Telefonnummer, Fax-Nummer, E-Mail-

Adresse, sowie überlassene bzw. angeschaffte oder angelegte Zugangsdaten im Rahmen der Grenzen des Datenschutzgesetzes sowie der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der AG leistet Gewähr dafür, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere iSd. Datenschutzbestimmungen (zB. DSGVO, DSG etc.), wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

11.2. Der AG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das World Wide Web für jedermann zugänglich ist und insbesondere Missbrauch nicht auszuschließen ist, sodass auch der unautorisierte Zugriff Dritter auf Daten und Informationen nicht ausgeschlossen werden kann. Der AG kann daraus sowie den damit einhergehenden (negativen) Folgen gegenüber der AN keine Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche ableiten.

11.3. Der AG erklärt sein ausdrückliches, unwiderrufbares Einverständnis, dass die AN Logos, Unternehmenssymbole, Unternehmenskennzeichen, Marken, Muster, Urheberrechte, sonstige Immaterialgüterrechte udgl. der AG sowie Ablichtungen, Bilder, Fotos, Zeichnungen etc. der erstellten Leistungen/Waren, insbesondere zu Marketingzwecken (zB. als Referenz), verwenden, nutzen und veröffentlichen darf.

11.4. Personenbezogene Daten, Unternehmensinformationen und/oder Betriebsgeheimnisse, die dem AG von der AN anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, sind vom AG, dessen Mitarbeiter und sonstige Leute geheim zu halten. Personenbezogene Daten dürfen nur aufgrund eines rechtlich zulässigen Grundes bzw. einer ausdrücklichen Anordnung der AN verarbeitet werden. Sofern eine solche Verpflichtung nicht schon kraft Gesetzes besteht, ist der AG verpflichtet, eine solche Verpflichtung seinen Mitarbeitern oder sonstigen Leuten für die Dauer des Vertrages und darüber hinaus aufzuerlegen.

11.5. Sämtliche individuellen Leistungen der AN (zB. Pläne, Zeichnungen, Konzepte, Präsentationen, Analysen, Berichte, Gutachten, Datenträger etc.) sowie die von der AN angebotenen Dienste sowie sonstiges Know-how der AN bleiben (geistiges) Eigentum der AN und urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung und Verarbeitung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der AN. Auch sind diese individuellen Leistungen der AN als Betriebsgeheimnisse der AN vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung hat der AG auf seine Mitarbeiter und sonstigen Leute zu überbinden.

11.6. Die zur Verfügung gestellten individuellen Leistungen können von der AN jederzeit zurückgefordert werden. Diese sind jedenfalls unverzüglich zurückzustellen, wenn der Vertrag erfüllt bzw. aufgelöst ist. Ein Zurückbehaltungsrecht - aus welchem Grund auch immer - besteht an diesen individuellen Leistungen nicht.

11.7. Im Fall des Verstoße gegen diese Bestimmungen durch den AG gilt Punkt 8.22. sinngemäß.

11.8. Werden vom AG individuellen Leistungen der AN (zB. Pläne, Zeichnungen, Konzepte, Präsentationen, Analysen, Berichte, Gutachten, Datenträger etc.) erstellt, die der AN zur Verfügung gestellt werden und Rechtsschutz (zB. Urheberrechtsschutz) genießen, wird der AN ein uneingeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen individuellen Leistungen eingeräumt. Selbiges gilt für die Zurverfügungstellung von Daten, Rechten odgl. des AG an die AN, insbesondere jegliche Arten von Zugangsdaten, Nutzungsrechten etc. Werden hinsichtlich solcher individueller Leistungen Schutzrechte Dritter geltend gemacht, ist die AN berechtigt, ihre Leistungen bis zur Klärung dieser Schutzrechte einzustellen und den Ersatz der hierfür aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten gegenüber dem AG zu beanspruchen. Der AG hält die AN diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

12. Rechtswahl / Gerichtsstandvereinbarung

12.1. Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für A-6780 Schruns sachlich zuständige Gericht vereinbart. Die AN hat zusätzlich das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des AG zu klagen.

12.2. Der Vertrag unterliegt – auch bei Bestellungen im oder aus dem Ausland – ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des IPRG, der Weiterverweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechtübereinkommens.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Erfüllungsort ist sowohl für sämtliche Leistungen der AN als auch für jene des AG in A-6780 Schruns, sofern nicht ein anderer Bestimmungsort ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

13.2. Für die Einhaltung eines allfällig vereinbarten Schriftformgebotes genügt auch eine elektronische Datenfernübertragung (zB. per E-Mail) oder per Telefax.

13.3. Der AN steht es frei, Bautagesberichte zu führen. Sie ist hierzu allerdings nicht verpflichtet.

13.4. Der AG verpflichtet sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

13.5. Der AG verzichtet darauf, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten oder Einreden aus diesem Titel zu erheben. Er erklärt ausdrücklich, dass die ausbedungenen Leistungen und Forderungen seinen jeweiligen Vorstellungen

entsprechen. Auch verzichtet der AG auf eine Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.

13.6. Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als gesetzliche Regelungen nicht zwingend andere Bestimmungen vorsehen.

13.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu setzen, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt analog auch für allfällige Vertragslücken.

Schruns, im März 2022